

**REGELUNG BETREFFEND DIE PRAKTIKANTEN DER
MITGLIEDER**

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS

VOM 10. DEZEMBER 2018¹

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

- gestützt auf Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Praktika bei Mitgliedern des Europäischen Parlaments leisten einen Beitrag zu den Kenntnissen über Europa, zur beruflichen Bildung und zur Förderung eines besseren Verständnisses der Arbeitsweise des Organs.

(2) Der Beitrag, den Praktika insbesondere im Hinblick auf einen reibungslosen Übergang ins Erwerbsleben leisten, hängt von der Qualität der entsprechenden Lerninhalte und Arbeitsbedingungen ab.

(3) Es sollten gemeinsame Vorschriften und Leitlinien betreffend die Praktikanten der Mitglieder angenommen werden, um die Qualität der Praktika – insbesondere in Bezug auf Lern- und Ausbildungsinhalte sowie auf die Arbeitsbedingungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung und der Festlegung einer begrenzten Dauer – mit dem Ziel zu erhöhen, Qualitätsgarantien für die Praktikanten auszuarbeiten.

(4) In den Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments³ (im Folgenden „die Durchführungsbestimmungen“) ist vorgesehen, dass auch die Ausgaben, die unter den vom Präsidium festgelegten Bedingungen im Rahmen von Praktikumsvereinbarungen anfallen, aus der parlamentarischen Zulage bestritten werden können —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Arten von Praktika

1. Um einen Beitrag zur europäischen Bildung sowie zu den Kenntnissen über Europa und zur beruflichen Bildung der Unionsbürger zu leisten und ihnen einen Einblick in die Arbeitsweise

¹ Geändert durch die Beschlüsse des Präsidiums vom 13. Januar 2020, 18. Januar 2021, 26. Januar 2022, 4. Juli 2022, 13. Februar 2023, 10. Juli 2023 und 15. Januar 2024.

² Wird auf die Geschäftsordnung Bezug genommen, betrifft dies die im Januar 2017 geltende Fassung.

³ Beschluss des Präsidiums vom 19. Mai und 9. Juli 2008, zuletzt geändert durch die Beschlüsse des Präsidiums vom 11. Juni 2018 und vom 2. Juli 2018.

eines Organs der Union zu ermöglichen, können die Mitglieder folgende Arten von Praktika anbieten:

(a) Praktika in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Brüssel auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Parlament. Die Praktika können auch in Straßburg stattfinden, sofern die Mitglieder ihre Büros dort dauerhaft nutzen;

(b) Studienaufenthalte in Brüssel und Straßburg;

(c) Praktika in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied gewählt wurde.

2. Die Mitglieder wählen ihre Praktikanten und die Teilnehmer an Studienaufenthalten frei aus, sofern diese die in diesem Beschluss dargelegten allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen, die für alle Arten von Praktika gelten

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mitglieder können in einem gegebenen Zeitraum bis zu drei Praktikanten beschäftigen.

2. Sollen alle drei Praktikanten an demselben Arbeitsort des Parlaments beschäftigt werden, so ist dies aufgrund der sicherheitstechnischen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Parlamentsgebäude an die Bedingung geknüpft, dass die durch den Generalsekretär der Fraktion des betreffenden Mitglieds bevollmächtigte Dienststelle bestätigt, dass das Mitglied über ausreichende Büroräumlichkeiten verfügt, um die entsprechenden Sicherheitsstandards einhalten zu können.

3. Gemeinschaften von Mitgliedern im Sinne von Artikel 34 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen können Praktika anbieten.

4. Die von den Praktikanten durchgeführten Aufgaben dürfen unter keinen Umständen so ausgestaltet sein, dass sie die Beschäftigung eines örtlichen oder akkreditierten parlamentarischen Assistenten ersetzen, und die den Praktikanten gewährte Vergütung darf nicht dergestalt sein, dass es sich dabei in Wirklichkeit um ein in versteckter Form gezahltes Gehalt handelt.

Artikel 3

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Praktikanten

(a) müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Beitritts-/Kandidatenlandes besitzen. Die Mitglieder können auch Drittstaatsangehörigen ein Praktikum anbieten, sofern sie sicherstellen, dass die Praktikanten vor ihrer Einreise in das Land, in dem sie das Praktikum absolvieren, die entsprechenden Visumpflichten erfüllen. Das Visum muss für die gesamte Dauer des Praktikums gültig sein und dem Praktikanten/der

Praktikantin erlauben, innerhalb des Landes, in dem das Praktikum absolviert wird, sowie in Belgien und Frankreich ungehindert zu reisen;

(b) müssen im Falle von Praktika auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Europäischen Parlament zu Beginn des Praktikums mindestens 18 Jahre alt sein.

Auf hinreichend begründeten Antrag können die Quästoren eine Ausnahme von dieser Altersgrenze genehmigen.

Praktika in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied gewählt wurde, können auch Schülern bzw. Studierenden ab 14 Jahren angeboten werden, sofern das Praktikum dem Vorweisen einer Arbeitserfahrung dient, die im Rahmen der von den Praktikanten absolvierten Ausbildung vorgesehen ist;

(c) müssen über gründliche Kenntnisse einer der Amtssprachen der Europäischen Union verfügen;

(d) dürfen während der Dauer des Praktikums weder an einen Arbeitsvertrag noch an ein sonstiges Arbeitsverhältnis gebunden sein. Während der Dauer eines Arbeitsvertrags kann ein Praktikum nur dann abgeleistet werden, wenn es als Bestandteil eines Ausbildungsgangs oder von akademischen Forschungstätigkeiten gilt;

(e) dürfen nicht zu einem früheren Zeitpunkt ein Praktikum bei einem Mitglied absolviert haben. Ausgenommen hiervon sind Studienaufenthalte;

(f) dürfen nicht zu einem früheren Zeitpunkt als örtliche oder akkreditierte parlamentarische Assistenten eines Mitglieds tätig gewesen sein.

2. Durch das Praktikum darf kein Interessenkonflikt im Sinne der Artikel 43 und 62 der Durchführungsbestimmungen entstehen.

3. Die Mitglieder fördern Chancengleichheit und stellen so weit wie möglich sicher, dass ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis herrscht.

Artikel 4 Ausgaben

Ausgaben im Zusammenhang mit den Praktika, die gemäß diesem Beschluss angeboten werden, einschließlich der monatlichen Vergütung, der Reise- und Dienstreisekostenvergütung und der Kosten des Versicherungsschutzes, können bis zu dem in Artikel 33 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen genannten Höchstbetrag aus der individuellen Zulage für parlamentarische Assistenz des betreffenden Mitglieds bestritten werden.

Teil 2: Praktika auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Europäischen Parlament

Artikel 5

Besondere Zulassungsbedingungen

Die Mitglieder können Praktika für Bewerber anbieten, die vor dem Anfangsdatum des Praktikums

- über einen der allgemeinen Hochschulreife entsprechenden Schulabschluss verfügen oder
- eine weiterführende oder fachliche Ausbildung auf entsprechendem Niveau absolviert haben oder
- einen Hochschulabschluss erlangt haben.

Artikel 6

Dauer des Praktikums

1. Die Dauer der Praktika beträgt sechs Wochen bis fünf aufeinanderfolgende Monate.
2. Die Praktika können von der zuständigen Dienststelle des Parlaments aufgrund eines begründeten Antrags, der von dem betreffenden Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem ursprünglich für das Praktikum vorgesehenen Endtermin vorgelegt werden muss, einmal für einen Zeitraum von höchstens vier aufeinanderfolgenden Monaten verlängert werden. Bei einer Verlängerung kann das Praktikum im entsprechenden Zeitraum bei einem anderen Mitglied als jenem, bei dem das Praktikum im ursprünglich vorgesehenen Zeitraum absolviert wurde, fortgesetzt werden. Zwischen dem in der Praktikumsvereinbarung angegebenen Endtermin und der Verlängerung darf es zu keiner Unterbrechung oder Aussetzung kommen. Die Gesamtdauer des Praktikums darf in keinem Fall neun Monate überschreiten.
3. Das Praktikum kann nicht erneut verlängert werden.

Artikel 7

Vorzulegende Unterlagen

1. Die Bewerber haben der zuständigen Dienststelle des Parlaments alle nachstehend aufgelisteten Unterlagen zu übermitteln:
 - (a) ein von dem Mitglied unterzeichnetes Antragsformular, das alle für den Abschluss der Praktikumsvereinbarung erforderlichen Informationen enthält;
 - (b) eine von dem Praktikanten/der Praktikantin unterzeichnete Erklärung über die Verpflichtung, Verschwiegenheit und Diskretion zu wahren;
 - (c) eine Kopie eines gültigen Ausweisdokuments des Praktikanten/der Praktikantin;
 - (d) einen Lebenslauf;

(e) Nachweise über Hochschulabschlüsse;

(f) einen von einem Finanzinstitut ausgestellten Beleg, aus dem der Name der Bank und des Kontoinhabers sowie die IBAN-Nummer und der BIC-/SWIFT-Code für die Zahlung der monatlichen Vergütung eindeutig hervorgehen. Das Bankkonto sollte in einem Mitgliedstaat der EU eröffnet worden sein und auf den Namen des Praktikanten/der Praktikantin lauten;

(g) im Fall von Drittstaatsangehörigen – sofern erforderlich – eine Kopie eines für die gesamte Dauer des Praktikums gültigen Visums.

2. Alle vorstehend aufgelisteten Unterlagen sind der zuständigen Dienststelle des Parlaments spätestens einen Monat vor dem als Beginn des Praktikums beantragten Zeitpunkt zu übermitteln. Im Falle einer Nichteinhaltung dieser Frist wird der für den Beginn des Praktikums vorgesehene Zeitpunkt verlegt. Die zuständige Dienststelle prüft, ob die in den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen in Artikel 3 sowie die in den besonderen Zulassungsvoraussetzungen in Artikel 5 genannten Anforderungen erfüllt werden.

Artikel 8

Praktikanten mit Behinderungen: Antrag auf angemessene Vorkehrungen

1. Die Mitglieder können in Brüssel Praktikanten mit Behinderungen einstellen.

2. Als angemessene Vorkehrungen für die mit der Arbeitsstelle verbundenen wesentlichen Aufgaben gelten gemäß Artikel 1d Absatz 4 des Statuts der Beamten der Europäischen Union erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen, um einer Person mit einer Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten.

3. Die Internen Vorschriften vom 1. April 2015 zur Umsetzung von Artikel 1d Absatz 4 des Statuts und die gemäß Artikel 9 dieser Internen Vorschriften erlassenen Leitlinien sind auf Praktikanten entsprechend anwendbar.

4. Allerdings wird im Falle von Praktikanten der Mitglieder, die in ihrer Bewerbung angegeben haben, dass sie angemessene Vorkehrungen benötigen, die in Artikel 2 Absatz 1 der Internen Vorschriften vom 1. April 2015 und in Abschnitt 8 Absatz 1 und Abschnitt 10 Absatz 1 der Leitlinien vorgesehene ärztliche Untersuchung durch ein Gespräch mit einem Vertrauensarzt des Parlaments ersetzt.

Artikel 9

Praktikumsvereinbarung

1. Zu Beginn des Praktikums wird zwischen der zuständigen Behörde im Sinne der Internen Regelung für Praktika im Generalsekretariat des Europäischen Parlaments und dem Praktikanten/der Praktikantin eine Praktikumsvereinbarung unterzeichnet. Ausschließlich diese Vereinbarung findet Anwendung.

2. In der Vereinbarung ist der Name des Mitglieds anzugeben, für das der Praktikant/die Praktikantin tätig ist.
3. Durch die Zulassung zu einem Praktikum erhalten Bewerber in keinerlei Hinsicht Beamtenstatus oder den Status von Bediensteten der Europäischen Union. Es ist damit keinerlei Anspruch auf eine spätere Beschäftigung verbunden.

Artikel 10 *Monatliche Vergütung*

1. Praktikanten im Sinne von Artikel 5 erhalten eine monatliche Vergütung.
2. Über die Höhe der monatlichen Vergütung entscheidet das Mitglied. Sie beträgt zwischen 921 EUR und 1 510 EUR für Vollzeitverträge. Diese Beträge können einmal jährlich vom Präsidium angepasst werden und werden auf der Website des Europäischen Parlaments veröffentlicht.
3. Im Falle von Teilzeitverträgen wird der Betrag der monatlichen Vergütung anteilmäßig angepasst.
4. Die Höhe der monatlichen Vergütung bleibt während der gesamten Dauer des Praktikums unverändert. Wird ein Praktikum gemäß Artikel 6 verlängert, so kann der Betrag der monatlichen Vergütung für den Zeitraum der Verlängerung einmalig erhöht werden.
5. Bezieht ein Praktikant/eine Praktikantin bereits ein Einkommen oder ein Stipendium von einer anderen Stelle, wird der dem externen Einkommen entsprechende Betrag von dem Betrag gemäß Absatz 2 dieses Artikels abgezogen.
6. Die Praktikanten sind für die Einhaltung ihrer steuerlichen Verpflichtungen allein verantwortlich. Die Vergütung unterliegt nicht der Gemeinschaftssteuer.
7. Beginnt oder endet das Praktikum nicht zum Monatsersten bzw. Monatsletzten, so wird die Vergütung des entsprechenden Monats anteilmäßig ausgezahlt.

Artikel 11 *Die Rolle des Mitglieds im Rahmen des Praktikums*

1. Das Mitglied ist in allen Verwaltungsangelegenheiten die Verbindungsperson zwischen den Praktikanten und der zuständigen Dienststelle.
2. Das Mitglied unterrichtet die zuständige Dienststelle des Parlaments unverzüglich über jedes besondere Vorkommnis während des Praktikums (insbesondere Fernbleiben, Krankheit, Unfall), das von ihm festgestellt oder ihm von dem Praktikanten/der Praktikantin gemeldet wurde.
3. Während der gesamten Dauer des Praktikums unterstehen die Praktikanten der Verantwortung des Mitglieds, bei dem sie jeweils tätig sind.

Artikel 12
Allgemeine Pflichten der Praktikanten

1. Die Praktikanten sind verpflichtet, den vorliegenden Beschluss des Präsidiums betreffend Praktika bei den Mitgliedern einzuhalten.
2. Die Praktikanten sind verpflichtet, die Anweisungen des für sie jeweils zuständigen Mitglieds zu befolgen.
3. Mit der Annahme eines Praktikums in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments verpflichten sich die Praktikanten, die internen Vorschriften des Parlaments, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen, zu beachten.
4. Die Praktikanten sind verpflichtet, während der gesamten Dauer ihres Praktikums Diskretion in Bezug auf ihre tägliche Arbeit im Europäischen Parlament zu wahren. Sie dürfen Dokumente oder Informationen, von denen sie Kenntnis erhalten und die nicht veröffentlicht worden sind, nicht ohne vorherige Zustimmung des Europäischen Parlaments einer Person zugänglich machen, die kein Mitglied oder Bediensteter des Europäischen Parlaments ist.
5. Was Kontakte zur Presse betrifft, müssen die Praktikanten dieselben Regeln befolgen wie alle nach dem Statut beschäftigten Bediensteten des Europäischen Parlaments.
6. Diese Verpflichtungen gelten für die Praktikanten auch für die Zeit nach Beendigung des Praktikums.
7. Die Praktikanten sollten sich an die Gesetze des Landes halten, in dem sie ihr Praktikum absolvieren, insbesondere hinsichtlich einer Registrierung in einem kommunalen Einwohnermelderegister oder hinsichtlich einer gegebenenfalls bestehenden Visumpflicht.

Artikel 13
Unfall- und Krankenversicherung

1. Die Praktikanten sind während der gesamten Dauer des Praktikums unfall- und krankenversichert. Das Europäische Parlament schließt eine Kranken- und Unfallversicherung für die Praktikanten ab, die einen zusätzlichen Versicherungsschutz gegenüber einer nationalen oder jeder sonstigen Versicherung bietet, die möglicherweise für den betreffenden Praktikanten/die betreffende Praktikantin gilt.
2. Auf Antrag des Praktikanten/der Praktikantin können auch der Ehegatte/die Ehegattin bzw. der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin sowie die Kinder des Praktikanten/der Praktikantin durch das Europäische Parlament versichert werden. In diesem Fall hat der Praktikant/die Praktikantin selbst die Versicherungsprämien zu entrichten.
3. Im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls sollte sich der Praktikant/die Praktikantin direkt an das betreffende Versicherungsunternehmen wenden. Das Europäische Parlament steht nicht als Vermittler zwischen den Praktikanten und dem Versicherungsunternehmen zur Verfügung.

Artikel 14
Arbeitszeiten

1. Die Praktikanten werden auf Vollzeitbasis oder auf Teilzeitbasis (d. h. 50 %) eingestellt.
2. Die Arbeitszeiten entsprechen den für die Bediensteten des Europäischen Parlaments geltenden Arbeitszeiten. Überstunden begründen keinen Anspruch auf Kompensation oder Erhöhung der monatlichen Vergütung.

Artikel 15
Vorzeitige Beendigung des Praktikums

Die Bestimmungen der Internen Regelung für Praktika im Generalsekretariat des Europäischen Parlaments betreffend die vorzeitige Beendigung gelten für Praktika auf der Grundlage einer mit dem Europäischen Parlament geschlossenen Vereinbarung, die gemäß Teil 2 dieses Beschlusses angeboten werden, unter der Voraussetzung, dass das betreffende Mitglied als Betreuer fungiert.

Artikel 16
Beendigung des Praktikums

1. Die Praktika enden mit Ablauf des hierfür vorgesehenen Zeitraums.
2. Die Praktika enden am Ende des Monats, in dem das Mandat des betreffenden Mitglieds durch dessen Tod oder Rücktritt oder aus einem anderen Grund endet.
3. Haben die Praktikanten alle ihre Verpflichtungen erfüllt, so erstellt die zuständige Dienststelle des Parlaments jeweils unter Verwendung des hierfür festgelegten Formulars eine Praktikumsbescheinigung, in der die Dauer des Praktikums und das Mitglied, für das der Praktikant/die Praktikantin tätig war, angegeben werden. Die Mitglieder können auf freiwilliger Basis eine zusätzliche Bescheinigung ausstellen, in der sie die während des Praktikums ausgeführten Tätigkeiten anführen.

Artikel 17
Reisekostenvergütung

Auf Antrag des Mitglieds gelten die Bestimmungen der Internen Regelung für Praktika im Generalsekretariat des Europäischen Parlaments betreffend Reisekostenvergütung für Praktika auf der Grundlage einer mit dem Europäischen Parlament geschlossenen Vereinbarung, die gemäß Teil 2 dieses Beschlusses angeboten werden.

Artikel 18
Dienstreisen

1. Die Praktikanten können während ihres Praktikums auf Antrag des jeweiligen Mitglieds bei der zuständigen Dienststelle des Parlaments auf Dienstreise zu einem der übrigen Arbeitsorte des Parlaments entsandt werden.

2. Im Zusammenhang mit solchen Dienstreisen haben die Praktikanten Anspruch auf eine Kostenerstattung in derselben Höhe wie die akkreditierten parlamentarischen Assistenten gemäß den Durchführungsbestimmungen zu Titel II der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Artikel 19
Haushaltszulage

Die Bestimmungen der Internen Regelung für Praktika im Generalsekretariat des Europäischen Parlaments betreffend Haushaltszulagen gelten für Praktika auf der Grundlage einer mit dem Europäischen Parlament geschlossenen Vereinbarung, die gemäß Teil 2 dieses Beschlusses angeboten werden.

Artikel 20
Urlaub und Abwesenheiten

Die Bestimmungen der Internen Regelung für Praktika im Generalsekretariat des Europäischen Parlaments betreffend Urlaub und Abwesenheiten gelten für Praktika auf der Grundlage einer mit dem Europäischen Parlament geschlossenen Vereinbarung, die gemäß Teil 2 dieses Beschlusses angeboten werden, unter der Voraussetzung, dass das betreffende Mitglied als Betreuer fungiert.

Artikel 21
Praktikanten aus den AKP-Staaten im Europäischen Parlament

Die in diesem Beschluss enthaltenen Bestimmungen für Praktika auf der Grundlage einer mit dem Europäischen Parlament geschlossenen Vereinbarung gelten auch für Praktika im Rahmen der Initiative „Praktikanten aus den AKP-Staaten im Europäischen Parlament“.

Teil 3: Studienaufenthalte

Artikel 22 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mitglieder können Studierenden bzw. Schülern die Möglichkeit bieten, während eines Studienaufenthaltes in deren Büro in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Brüssel oder Straßburg Themen im Zusammenhang mit der Europäischen Union näher zu untersuchen.
2. Die Dauer von Studienaufenthalten ist auf höchstens sechs Wochen begrenzt. Innerhalb einer Wahlperiode können einer Person nur zwei Studienaufenthalte gewährt werden. Zwischen zwei Studienaufenthalten, die derselben Person gewährt werden, muss ein Zeitraum von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten liegen.
3. Mitglieder, die einen Studienaufenthalt anbieten möchten, sollten die zuständige Dienststelle des Parlaments mindestens einen Monat vor dem vorgesehenen Beginn des Aufenthalts darüber informieren.
4. Die Mitglieder legen der zuständigen Stelle des Parlaments mindestens einen Monat vor dem vorgesehenen Beginn des Aufenthalts die folgenden Unterlagen vor:
 - eine persönliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, in der das Mitglied, bei dem der Aufenthalt absolviert werden soll, die Zielsetzung des Aufenthalts sowie der gewünschte Zeitraum angegeben sind;
 - einen Lebenslauf;
 - eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises des Bewerbers/der Bewerberin;
 - im Fall von Drittstaatsangehörigen – sofern erforderlich – eine Kopie eines für die gesamte Dauer des Aufenthalts gültigen Visums.
5. Die Teilnehmer an Studienaufenthalten erhalten keinerlei Vergütung. Auf Ersuchen des betreffenden Mitglieds kann den Teilnehmern an Studienaufenthalten eine Entschädigung in Form einer einmaligen Zahlung gewährt werden, deren Höhe anteilig zur Dauer des Studienaufenthalts festgelegt wird. Der Gesamtbetrag der Entschädigung für die maximale Dauer des Studienaufenthalts darf den Höchstbetrag der Vergütung gemäß Artikel 10 Absatz 2 nicht überschreiten. In diesem Fall muss der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen von einem Finanzinstitut ausgestellten Beleg vorlegen, aus dem der Name der Bank und des Kontoinhabers sowie die IBAN-Nummer und der BIC-/SWIFT-Code für die Zahlung eindeutig hervorgehen. Das Bankkonto sollte in einem Mitgliedstaat der EU eröffnet worden sein und auf den Namen des Teilnehmers/der Teilnehmerin lauten.
6. Geben die Mitglieder den Teilnehmern an Studienaufenthalten die Möglichkeit, an einen anderen Arbeitsort des Parlaments, d. h. nach Brüssel oder Straßburg, zu reisen, so erstatten sie die dadurch entstandenen Kosten.

Teil 4: Praktika in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied gewählt wurde

Artikel 23 Allgemeine Bestimmungen

In Übereinstimmung mit den in Artikel 2 Absatz 1 dargelegten Beschränkungen kann ein Mitglied in dem Mitgliedstaat, in dem es gewählt wurde, Praktika anbieten. Für diese Praktika gelten die nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats.

Artikel 24 Zulassungsvoraussetzungen

1. Praktika in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied gewählt wurde, können nur dann aus der Zulage für parlamentarische Assistenz bestritten werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt werden.
2. Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Artikel 3 müssen die Praktikanten auch die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß dem anwendbaren Recht des Mitgliedstaats, in dem das Praktikum absolviert werden soll, erfüllen.
3. Abweichend von Absatz 2 gelten jene Zulassungsvoraussetzungen als aufgehoben, die nicht mit dem anwendbaren Recht des Mitgliedstaats, in dem das Praktikum absolviert werden soll, im Einklang stehen.
4. Die Mitglieder übermitteln der zuständigen Dienststelle des Parlaments alle unten aufgelisteten Unterlagen, sodass geprüft werden kann, ob die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Artikel 3 und die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß dem anwendbaren Recht des jeweiligen Mitgliedstaats erfüllt werden.

Im Einzelnen legt das betreffende Mitglied die folgenden Unterlagen vor:

- (a) einen von dem Mitglied unterzeichneten Antrag auf Übernahme der Kosten, der alle zur Prüfung des Antrags erforderlichen Angaben enthält, einschließlich einer Kopie der ordnungsgemäß unterzeichneten Praktikumsvereinbarung und des Namens der Zahlstelle, die für die Verwaltung der Vereinbarung verantwortlich ist;
- (b) eine von dem Praktikanten/der Praktikantin unterzeichnete Erklärung über die Verpflichtung, Verschwiegenheit und Diskretion zu wahren;
- (c) eine Kopie eines gültigen Ausweisdokuments des Praktikanten/der Praktikantin;
- (d) einen Lebenslauf;
- (e) einen Nachweis darüber, dass der Praktikant/die Praktikantin entweder im Rahmen des nationalen Gesundheitssystems oder bei einer privaten Versicherung unfall- und krankenversichert ist;

(f) Nachweise im Zusammenhang mit den besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß dem anwendbaren nationalen Recht;

(g) im Fall von Drittstaatsangehörigen – sofern erforderlich – eine Kopie eines für die gesamte Dauer des Aufenthalts gültigen Visums.

5. Alle hier aufgelisteten Unterlagen sind der zuständigen Dienststelle des Parlaments spätestens einen Monat vor dem von dem Mitglied als Beginn der Praktikumsvereinbarung beantragten Zeitpunkt zu übermitteln. Im Falle einer Nichteinhaltung dieser Frist wird der für den Beginn der Vereinbarung vorgesehene Zeitpunkt verlegt.

Artikel 25 *Praktikumsvereinbarung*

1. Alle Praktikanten müssen gemeinsam mit dem Mitglied, für das sie jeweils tätig sind, eine Praktikumsvereinbarung unterzeichnen.

2. Während der gesamten Dauer des Praktikums unterstehen die Praktikanten der Verantwortung des jeweiligen Mitglieds. In der Vereinbarung ist auch der Name des örtlichen Assistenten/der örtlichen Assistentin anzugeben, der für den Praktikanten/die Praktikantin verantwortlich ist, wenn sich das betreffende Mitglied nicht in dem Mitgliedstaat aufhält, in dem es gewählt wurde.

3. Die Praktikumsvereinbarungen werden gemäß Artikel 35 der Durchführungsbestimmungen von der Zahlstelle des Mitglieds verwaltet; diese stellt die ordnungsgemäße Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften und der Rechtsvorschriften der Union sicher, insbesondere hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Verpflichtungen.

4. In der Praktikumsvereinbarung ist der Arbeitsort des Praktikanten/der Praktikantin anzugeben.

5. Die Praktikumsvereinbarung muss mit dem anwendbaren nationalen Recht betreffend Urlaub, Sonderurlaub, krankheitsbedingte Abwesenheit und ungerechtfertigtes Fernbleiben im Einklang stehen.

6. Die Praktikumsvereinbarung enthält die ausdrückliche Klausel, dass das Europäische Parlament nicht als Partei der Vereinbarung angesehen werden kann und dass es für ein Handeln oder Unterlassen einer der Parteien der Vereinbarung, das zu einem Anspruch aufgrund von Verletzung der Vereinbarung oder in sonstiger Weise zu rechtlichen Ansprüchen führen kann, nicht haftbar gemacht werden kann.

7. Endet das Mandat des betreffenden Mitglieds durch dessen Tod oder Rücktritt oder aus einem anderen Grund, so tritt die Praktikumsvereinbarung gemäß dem anwendbaren nationalen Recht außer Kraft. Bestehen keine entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften, so endet das Praktikum am Ende des Monats, in dem das Mandat des betreffenden Mitglieds endet.

Artikel 26
Monatliche Vergütung

1. Unbeschadet des anwendbaren nationalen Rechts darf die monatliche Vergütung den in Artikel 10 Absatz 2 dieses Beschlusses festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.
2. Die Bestreitung der Kosten für die Vergütung sowie sonstiger verbundener Kosten aus der Zulage für parlamentarische Assistenz erfolgt durch die Zahlstelle.

Artikel 27
Dauer des Praktikums

1. Sofern im anwendbaren nationalen Recht nicht anders vorgesehen, werden die Praktika für einen Zeitraum von ein bis fünf aufeinanderfolgenden Monaten angeboten und können einmal um bis zu vier Monate verlängert werden.
2. Das Praktikum kann nicht erneut verlängert werden.

Artikel 28
Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht der gemäß dem anwendbaren nationalen Recht für Vollzeitbeschäftigung von Montag bis Freitag vorgesehenen Arbeitszeit.

Artikel 29
Dienstreise-/Reisekosten

1. Zur Bestreitung der Reisekosten zu Beginn der Praktika sowie im Zusammenhang mit der Rückreise an den jeweiligen gewöhnlichen Aufenthaltsort am Ende der Praktika kann den Praktikanten eine zusätzliche Vergütung gewährt werden.
2. Die Praktikanten können im Zusammenhang mit ihren parlamentarischen Aufgaben und auf Antrag des jeweiligen Mitglieds für bis zu zwei Tage pro vollständigem Praktikumsmonat auf Dienstreise an einen der drei Arbeitsorte des Parlaments oder an einen Ort in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied gewählt wurde, entsandt werden. Dienstreisen nach Straßburg werden für die Dauer der Tagung des Parlaments (d. h. 3,5 Tage) gewährt. Während des gesamten Praktikums beträgt die Höchstdauer einzelner Dienstreisen fünf aufeinanderfolgende Arbeitstage.
3. Entsprechend den Bestimmungen gemäß dem anwendbaren nationalen Recht haben die Praktikanten Anspruch auf Erstattung der Reisekosten einschließlich der Kosten für Verpflegung und Unterbringung, die während einer auf Antrag des Mitglieds unternommenen Dienstreise anfallen.

(a) Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach Vorlage der Originalbelege, insbesondere der Zugfahrkarten oder der Flugscheine mit Bordkarten. Erfolgt die Reise mit dem PKW, so entspricht die Erstattung den Kosten einer Zugfahrkarte der zweiten Klasse für dieselbe Reise, oder es wird gemäß der von den Steuerbehörden akzeptierten innerstaatlichen Vorschrift oder Praxis eine Vergütung in Form einer Kilometerpauschale gezahlt. Die tatsächliche Durchführung der Reise wird durch entsprechende Belege nachgewiesen, einschließlich Zahlungsbelege für Benzin und/oder Unterbringung am Zielort der Dienstreise.

(b) Die Praktikanten haben Anspruch auf Erstattung der angemessenen tatsächlichen Kosten oder auf eine Tagespauschale für Unterbringung, Verpflegung und sonstige Ausgaben, die der Pauschale gemäß der von den Steuerbehörden akzeptierten innerstaatlichen Vorschrift oder Praxis entspricht und nach der Dienstreise auf Vorlage der unter dem vorstehenden Buchstaben genannten Belege gezahlt wird.

4. Die Erstattung ist auf den gemäß dem anwendbaren nationalen Recht vorgesehenen Mindestbetrag beschränkt.

5. Während der Dienstreise wählt der Praktikant/die Praktikantin die günstigsten und effizientesten Beförderungs- und Unterbringungsmöglichkeiten. Zug- und Flugreisen innerhalb Europas erfolgen in der Economy Class bzw. in der zweiten Klasse. Der Praktikant/Die Praktikantin wählt nach zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandener Verfügbarkeit und Zugänglichkeit günstige und angemessene Unterbringungsmöglichkeiten aus. Die Unterbringung erfolgt in einem Standardzimmer. Taxis dürfen nur in Ausnahmefällen und für kurze Strecken, für die keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, in Anspruch genommen werden, wobei eine Quittung vorzulegen ist, auf der der gezahlte Preis sowie der Ausgangs- und der Zielort der Fahrt angegeben sind.

6. Alle Belege sind der Zahlstelle, die die Praktikumsvereinbarung verwaltet, vorzulegen.

Teil 5: Schlussbestimmungen

Artikel 30 Streitigkeiten

Möchte ein Praktikant/eine Praktikantin, der/die eine Vereinbarung mit dem Europäischen Parlament unterzeichnet hat, eine in Anwendung dieses Beschlusses getroffene Entscheidung anfechten, so hat er/sie bei der zuständigen Dienststelle des Parlaments bzw. – wenn die angefochtene Entscheidung von dieser Dienststelle getroffen wurde – beim Generalsekretär einen entsprechenden begründeten Antrag zu stellen. Die zuständige Dienststelle des Parlaments bzw. der Generalsekretär übermittelt dem Praktikanten/der Praktikantin binnen drei Monaten eine mit Gründen versehene Antwort.

Artikel 31
Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit Praktika anfallen, werden gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem in diesem Beschluss vorgesehenen Zweck und im Rahmen dieses Beschlusses verarbeitet werden. Die Praktikanten sollten berücksichtigen, dass ihr Name für die Laufzeit der jeweiligen Praktikumsvereinbarung auf der Website des Europäischen Parlaments veröffentlicht wird.

Artikel 32
Überwachung und Bewertungsbericht

Die zuständigen Dienststellen des Parlaments überwachen die Umsetzung dieses Beschlusses und legen bis spätestens 31. Dezember 2020 einen Bewertungsbericht vor.

Artikel 33
Aufhebung bisheriger Regelungen

Der Beschluss des Präsidiums vom 19. April 2010 betreffend die Praktikanten der Mitglieder wird hiermit aufgehoben.

Artikel 34
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 2. Juli 2019 in Kraft.